

FAQ für Unternehmen und freie Berufe zur Corona-Pandemie

Ingolstadt, den 18.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die wichtigsten Informationen für Unternehmer und freie Berufe zur Corona-Pandemie. Unser FAQ beinhaltet Themen wie **Kurzarbeit**, **finanzielle Hilfen** und Fragen zum **Arbeitsrecht**.

Besonders hervorzuheben ist die **Soforthilfe**, welche seit heute beantragt werden kann. Dieser Zuschuss von 5.000 € bis 30.000 € soll helfen kurzfristige Liquiditätsengpässe unbürokratisch zu überwinden. Die ersten Auszahlungen durch den Freistaat Bayern sollen bereits am Freitag erfolgen. Für weitere **finanzielle Hilfen** ist Ihre Hausbank der erste Ansprechpartner. Dieser hat direkten Zugriff auf die Fördermöglichkeiten der KFW- und LFA-Bank.

Da die Internetserver der Behörden teilweise überlastet und deshalb nicht erreichbar sind, haben wir in der Anlage die wichtigsten Anträge beigefügt.

Bitte bleiben Sie gesund

Michael Irmeler
Dipl. Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Anlagen: FAQ Kurzarbeit
 Muster Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit
 Antrag Soforthilfe

Die Ausführungen geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Fragen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Informationen wurden nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Es kann keine Haftung oder Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden.

FAQ für Unternehmen und freie Berufe

Informationen des Bayerischen Staatsministeriums zu Corona	Hier finden Sie ausführliche Informationen zu Themen wie Kurzarbeit, finanzielle Unterstützung und sonstige Informationen für Unternehmen. https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/
Soforthilfe (Zuschuss) für Unternehmer und freie Berufe in Bayern	Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt: <ul style="list-style-type: none">• bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,• bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,• bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,• bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro. https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/ Es wird gebeten, den online ausgefüllten Antrag auszudrucken und zu unterschreiben und entweder <ul style="list-style-type: none">• als Scan oder Foto (jpeg-Datei) per E-Mail an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden oder• per Post an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden. Gebiet Oberbayern Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Telefon: 089 2176-0 E-Mail: soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de Weitere Adressen finden Sie unter oben genanntem Link.

Hilfen der LfA für Unternehmen und Freiberufler	<p>Schnelle und kostenfreie Information insbesondere zu Liquiditätshilfen bietet die LfA-Förderberatung unter</p> <p>Tel.: 089 2124-1000, E-Mail: info@lfa.de</p> <p>Erster Ansprechpartner für finanzielle Hilfen ist auch die Hausbank. Diese hat direkten Zugriff auf die Fördermittel der KfW- und LfA-Bank.</p> <p>https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/aktuelles/neues_von_der_kammer/neues_von_der_kammer/coronavirus_hilfen_der_lfa_f%C3%BCr_unternehmen_und_freiberufler/index_ger.html</p>
Arbeitsrechtliche Fragen	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</p>
Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?	<p>Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen.</p>
Wie hilft das Finanzamt?	<p>In Aussicht gestellt sind derzeit folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt. Es soll dafür ein erleichtertes Verfahren geben. • Steuervorauszahlungen können leichter zumindest bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer angepasst werden. Auch dies soll unkompliziert möglich sein. Allerdings ist noch unklar, ob dies auch für die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer gilt. • Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist - so die Ankündigung der Bundesregierung. • Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

<p>Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?</p>	<p>Wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausschlag. Neben dem Verdienstausschlag können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Praxisinhaber beantragen.</p> <p>Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin.</p> <p>ACHTUNG: Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind gegenüber allen anderen Ansprüchen auf finanziellen Ersatz subsidiär. Dies ist bei Antragsstellung unbedingt zu beachten!</p>
<p>Wie reagiere ich bei einem Verdachtsfall im Betrieb oder bei infizierten Mitarbeitern? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?</p>	<p>Für den Fall, dass bei Ihren Mitarbeitern Symptome einer Covid-19-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben. Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Betriebsinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten.</p> <p>Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Betrieb darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Betrieb aufsuchen. Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht nicht. Diese obliegt vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.</p> <p>Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie</p>

werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Quelle: In Anlehnung an https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/pressemitteilungen/FAQ-Katalog_zur_Corona-Krise.pdf

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Grundlegendes zum Kurzarbeitergeld

- Wird vom Arbeitgeber Kurzarbeit ausgesprochen, arbeiten die Mitarbeiter entweder gar nicht oder nur zum Teil (Verringerung der Arbeitszeit)
- Das Kurzarbeitergeld beträgt entweder 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind oder 60 Prozent bei Arbeitnehmern ohne Kind.
- Die Gewährung von Urlaub ist ein wesentliches Mittel, um Kurzarbeit zu vermeiden. Der Einsatz von Urlaub kann aber nur dann durch den Arbeitgeber verlangt werden, wenn nicht vorrangige Urlaubswünsche des Arbeitnehmers entgegenstehen. Der Resturlaub aus dem Vorjahr und der Resturlaub zum Jahresende muss aber zur Vermeidung des Arbeitsausfalls eingesetzt werden.
- Eine Anordnung von Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit entgegen den Urlaubswünschen der Arbeitnehmer ist nicht zulässig.
- Die Kurzarbeit hat keinen Einfluss auf die Dauer des Urlaubsanspruches. Während der Kurzarbeit wird damit der gleiche Urlaubsanspruch erarbeitet wie durch die ungekürzte Arbeit.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat ein Kind und verdient in Vollzeit 2500 Euro brutto. Netto sind dies etwa 1700 Euro. Verringert der Arbeitgeber die Arbeitszeit nun um die Hälfte, erhält der Arbeitnehmer nur noch 1250 Euro brutto. Netto sind dies dann ca. 1000 Euro.

Hinzu kommt das Kurzarbeitergeld von 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz. Die Differenz beträgt 700 Euro. 67 Prozent von diesen 700 Euro sind 469 Euro, die die Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitsentgelt beisteuert, sodass der Lohn sich auf insgesamt ca. 1469 Euro statt 1700 Euro beläuft. Statt Einbußen von 700 Euro muss der Arbeitnehmer nur mit ca. 250 Euro weniger Lohn im Monat rechnen.

Aktuelle Änderungen am Kurzarbeitergeld (Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020)

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsausschuss am 8. März 2020 erleichterte Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinbart:

- Absenken des Quote der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, **auf bis zu 10 Prozent**.
Zum Hintergrund: Aktuell müssen mindestens 1/3 der Belegschaft von Arbeitszeitreduzierungen betroffen sein, bevor Kurzarbeitergeld gewährt wird (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III).
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.
Zum Hintergrund: Aktuell hat der Arbeitgeber während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge weiter zu bezahlen.

Ablauf Beantragung und Auszahlung KUG

1. Informationen auf der [Website der Bundesarbeitsagentur](#) einholen und Prüfen ob Anspruch auf KUG besteht
2. Mit Arbeitnehmern schriftlich Kurzarbeit vereinbaren
3. Kurzarbeit (KUG) anzeigen
 - Entweder per Vordruck oder elektronisch über den eservice
 - Dem Antrag ist beizufügen: Dokumente, die die Vereinbarung mit den Arbeitnehmern belegen (Kopie der Einwilligungserklärungen, Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarung etc.)
 - Kurzarbeitergeld kann frühestens ab dem Monat bezahlt werden, in dem die Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Arbeitsagentur eingeht
4. **Das KUG wird genehmigt (Zuteilung KUG-Nummer)**

Sie geben uns die zugeteilte KUG-Nummer und eine Liste mit der Aufstellung des Arbeitsausfalls, dann wird alles weitere über die Lohnabrechnung abgewickelt.
Der Arbeitgeber zahlt den gekürzten Lohn zzgl. KUG.
Das KUG bekommt man dann vom Arbeitsamt erstattet.

Weitere Infos auch hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Anlagen

Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit [MUSTER]

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

aufgrund [**Grund der Kurzarbeit**] muss für verschiedene Standorte unseres Unternehmens befürchtet werden, dass es Beeinträchtigungen unseres Betriebes geben wird.

Daher beabsichtigen wir, zwischen dem **xx.yy.zzzz** und dem **xx.yy.zzzz** Kurzarbeit einzuführen. Es kann bislang nicht abgesehen werden, welchen Umfang die Kurzarbeit haben wird. Es kann daher durchaus dazu kommen, dass eine Arbeit in den Standorten nicht möglich ist und daher die Arbeit vollständig ausfällt.

Durch Unterzeichnung dieses Schreibens erklären Sie sich mit der Durchführung und dem Umfang der Kurzarbeit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber]

Ich bin einverstanden:

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 1]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 2]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 3]